

**Anpassung der Gesellschaftssatzungen von Beteiligungsgesellschaften sowie von Ei-
genbetriebssatzungen aufgrund Änderungen der Gemeindeordnung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16311

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.07.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 25.06.2025.

Der Verwaltungs- und Personalausschuss vom 25.06.2025 hat in Abänderung des Referentenantrages nachstehend dargestellte Fassung beschlossen (Änderung im Fettdruck):

II. Antrag des Referenten

1. Alle Beteiligungsgesellschaften der LHM sollen ihren Jahresabschluss und Lagebericht weiterhin grundsätzlich in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufstellen.
2. Kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB können von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus § 285 Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.
3. Mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB können von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch machen; darüber hinaus muss der Lagebericht den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB genügen.
4. In die Gesellschaftssatzungen aller städtischen Beteiligungsgesellschaften soll der pauschale Verweis auf große Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB durch die folgende Formulierung ersetzt werden:

„(x) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapi-

talgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Abweichend von Satz 1 gilt:

- a) Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
 - b) Wenn die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus Ziff. 3, Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 12, Ziff. 32, Ziff. 33 und Ziff. 34 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.
 - c) Wenn die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch machen; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB genügen.“
5. **Das Direktorium wird gebeten, die Entwicklungen zu Nachhaltigkeitsberichten nach dem VSME-Standard (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) im Auge zu behalten und hieraus zu gegebener Zeit eine Empfehlung für die kommunalen Beteiligungsgesellschaften abzuleiten.**
 6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, als Vertreter der Gesellschafterin Landeshauptstadt München Änderungen von Gesellschaftssatzungen, die ausschließlich die unter Antragspunkt 4. genannten Inhalte umsetzen, durch Gesellschafterentscheid zu beschließen. Soweit nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 GO eine andere Person als Gesellschaftervertreter berufen wurde, wird diese Person entsprechend beauftragt. Alle Änderungen von Gesellschaftssatzungen, die materiell von den in Antragspunkt 4 genannten Inhalten abweichen und die stadtratspflichtig sind, sind dem Stadtrat gesondert vorzulegen.
 7. Abweichend von dem im Antragspunkt 4. genannten Vorgehen können für Enkelgesellschaften und weitere Untergesellschaften der SWM GmbH sowie für die Portal München Verwaltungs-GmbH weitergehende Erleichterungen beschlossen werden, soweit die Anforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts erfüllt werden. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, dem zuständigen Ausschuss einen konkretisierenden Vorschlag hinsichtlich der Enkelgesellschaften und weitere Untergesellschaften der SWM GmbH zur Entscheidung vorzulegen.
 8. Soweit das in Antragspunkt 4. genannte Vorgehen aufgrund der fehlenden Mehrheit der LHM oder der notwendigen Einstimmigkeit in der Gesellschafterversammlung nicht durchgesetzt werden kann, soll darauf hingewirkt werden, dass zumindest die Anforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts erfüllt werden und der Jahresabschluss zumindest freiwillig geprüft wird. Das jeweils zuständige Betreuungsreferat wird beauftragt, den Stadtrat mit der jeweiligen Änderung zu befassen.
 9. Das Kommunalreferat, das Kulturreferat, das IT-Referat, das Gesundheitsreferat und das Baureferat werden beauftragt für die jeweiligen Eigenbetriebe zu überprüfen, ob eine Betriebssatzungsanpassung im Sinne des Antragspunktes vier sinnvoll ist und gegebenenfalls den Stadtrat entsprechend zu befassen.
 10. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. - III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium D-I-ZV-SG1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
1. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Gesundheitsreferat
An das Kulturreferat
An das Mobilitätsreferat
An die Stadtkämmerei
An das IT-Referat
An das Kommunalreferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Klima- und Umweltschutz
An das Baureferat
z. K.
Am